

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Soziales

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Innsbruck, am 20.06.2017

Per Email: soziales@tirol.gv.at; mindestsicherung@tirol.gv.at

BETRIFFT: Va-777-1333/343 – Entwurf einer Richtlinie des Landes Tirol für die
Gewährung von Förderungen für Kriegsoffer und Personen mit einem
Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent
(ehemaliger Kriegsoffer- und Behindertenfonds)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 14.06.2017 gibt der ÖZIV Landesverband Tirol –
Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen (ÖZIV Tirol) zum Entwurf einer
Richtlinie des Landes für die Gewährung von Förderungen für Kriegsoffer und Personen mit
einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent innerhalb offener Frist folgende

STELLUNGNAHME

ab:

Präambel:

Menschen mit Behinderungen bedürfen in verschiedensten Lebenssituationen der
Unterstützung, um ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben führen zu
können!

Dazu gehören unter anderem auch notwendige finanzielle Zuschüsse zur Erleichterung der Lebensverhältnisse, auf Grund oft niedriger Erwerbseinkommen und schlechter Erwerbsbiographien von Menschen mit Behinderungen. Dies trifft zu einem großen Teil auch auf Kriegsoffer und deren hinterbliebenen Witwen zu.

Mit der im Rahmen des am 01.02.2017 in Kraft getretenen Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017 beschlossenen, rechtlichen Auflösung des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds (TKuBF) und deren Fördermöglichkeiten zum 01.07.2017 besteht somit die Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung der Lebenssituation der bisher Förderungsbegünstigten.

Der dem ÖZIV Tirol nun zur Stellungnahme vorgelegte Entwurf zur Richtlinie zur Förderung von Kriegsoffer und Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent sehen wir daher als wichtigen und positiven Schritt um dem entgegenzuwirken!

Auch im Hinblick auf die Umsetzung des vom Tiroler Landtag mit großer Mehrheit am 01.02.2017 beschlossenen Dringlichkeitsantrag der Tiroler Volkspartei und der Grünen Tirol mit der Begründung, dass mit der Aufhebung des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfondsgesetzes „**jedoch nicht die entsprechenden Förderungen eingestellt werden, sondern im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch das Land Tirol weiterhin gewährt werden**“ sollen!

In dem uns nun vorliegenden Entwurf dieser Förderungsrichtlinien ist in weiten Teilen diese Zielesetzung umgesetzt und kann somit positiv bewertet werden. In einigen Punkten sehen wir jedoch eine Kürzung bzw. eine Streichung derzeit bestehender Fördermöglichkeiten und damit die Gefahr einer möglichen Verschlechterung der individuellen Lebensverhältnisse der Betroffenen!

Der ÖZIV Landesverband Tirol möchte daher zu diesen Punkten auch im Namen der vom ÖZIV Tirol bestellten Mitglieder des Kuratoriums des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds Stellung beziehen:

**I. § 4 Zweck der Förderungen, in Verbindung mit § 5 Arten der Förderung
- Wegfall der Förderungen für Ferien- und Erholungsaufenthalte**

Menschen mit Behinderungen mit geringen Einkommen auch einen individuellen Ferien- und Erholungsaufenthalt zu ermöglichen ist ein wichtiger Beitrag zur Erhöhung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen!

Bei der Umsetzung eines Erholungsaufenthaltes sind Menschen mit Behinderung dabei oft auch mit erhöhten Kosten konfrontiert (notwendige Assistenzleistungen, besondere Mobilitätsanforderungen, etc.). Oft sind auch komplette Reha-Aufenthalte für die Betroffenen nicht möglich oder sinnvoll.

Neben den Aspekten der Teilhabe und Selbstbestimmtheit, sind auch gesundheitserhaltende Zielsetzungen bei der Förderung von Erholungsaufenthalten zu berücksichtigen.

Unter diesen Aspekten sollten die derzeit bestehende Förderungsmöglichkeiten (§4 lit. e, § 5 Abs. 2, lit. i und § 6 Ziff. 4.6 Förderrichtlinien zum TKuBF-Gesetz) auf jeden Fall erhalten bleiben!

II. § 5 Arten der Förderung

- Wegfall der Förderung durch die Vergabe von unverzinslichen Darlehen

Bisher war es für Betroffene möglich beim Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds ein zinsloses Darlehen bis zum Höchstausmaß von € 6.000.-- zu erhalten, z.B. um größere Ausgaben im Bereich teurer Hilfsmittel oder barrierefreier Umbauten zu finanzieren.

In den letzten Jahren wurde diese Fördermöglichkeit wenig in Anspruch genommen, wohl auch auf Grund des derzeit niedrigen Zinsniveaus und den leichteren Zugangsmöglichkeiten zu Privatkrediten.

Für die Zukunft ist jedoch das derzeitige Niedrigzinsniveau nicht gesichert und auch eine mögliche Erschwerung des Zugangs zu Privatkrediten für Niedrigverdiener durch verschärfte Kapitaldeckungsvorschriften der Banken möglich.

Fehlende Finanzierungsmöglichkeiten könnten daher für Betroffene die Umsetzung wichtiger Vorhaben zur Stärkung der Eigeninitiative und Selbsthilfe in Zukunft nicht oder erschwert möglich machen. Die weitere Erhaltung einer möglichen Förderung in Form eines unverzinslichen Darlehens könnte dem entgegenwirken!

III. § 5 Arten der Förderung, Abs. 1, lit. c

- Wegfall der Zuschüsse für die Anschaffung von Behinderten(kraft)fahrzeugen und für die behindertengerechte Adaptierung und Ausstattung von Kraftfahrzeugen

bzw.

Verschiebung der Förderungen durch Leistungen der Behindertenhilfe im Rahmen des Tiroler Rehabilitationsgesetzes

Bisher wurden die Anschaffung von Behinderten(kraft)fahrzeugen (z.B. Elektro-Rollstühle) und die behindertengerechte Adaptierung und Ausstattung von Kraftfahrzeugen durch Zuschüsse des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds unterstützt (§ 5 Abs. 2 lit. c und g Förderrichtlinien zum TKuBF-Gesetz).

In dem vorliegenden Entwurf der Förderungsrichtlinien sind diese wichtigen Förderungsmöglichkeiten nicht mehr enthalten (§ 5 Abs.1)!

Dies wurde im Begleitschreiben zum Entwurf damit begründet, dass zukünftig diese Leistungen durch die Behindertenhilfe im Rahmen des Tiroler Rehabilitationsgesetzes (§ 5 und § 9 Tiroler Förderrichtlinie für Menschen mit Behinderungen) **alleinig aber mit erhöhten Fördersätzen** gewährt werden!

Grundsätzlich kann auch aus der Sicht der ÖZIV Tirol diese Regelung unter dem Aspekt möglicher Verwaltungsvereinfachungen positiv bewertet werden.

Allerdings unter der Voraussetzung, dass zwei konkrete kritische Punkte bei der Förderungsgewährung Berücksichtigung finden:

1. Festlegung des begünstigten Personenkreises:

Die Festlegung des begünstigten Personenkreises in der Tiroler Förderrichtlinie für Menschen mit Behinderungen unterscheidet sich zu den in der Förderrichtlinie zum TKuBF-Gesetz definierten persönlichen Voraussetzungen im Wesentlichen durch die im § 3 Abs. 1 lit. c und d des Tiroler Rehabilitationsgesetz festgelegten „Rehabilitationsfähigkeit“ und „Rehabilitationswilligkeit“!

Um den Zugang zu den zwei oben erwähnten Förderbereichen auch in Zukunft für den bisherig geförderten Personenkreis gemäß Richtlinien des TKuBF-Gesetzes zu gewährleisten, **muss im zukünftigen Vollzug eine vergleichbare Interpretation der persönlichen Fördervoraussetzungen wie im bisherigen TKuBF-Gesetz gefunden werden bzw. darf eine Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis vor allem nicht automatisch an eine persönliche Altersgrenze geknüpft werden!**

Auch Menschen über 65 sollen die Möglichkeit zu einem Förderungszugang haben, wenn dadurch ihre Mobilität und damit auch ihr Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit erhöht wird.

2. Erhöhung der Fördersätze in der Tiroler Förderrichtlinie für Menschen mit Behinderungen als Ersatz für den Wegfall der Zuschussleistungen durch den TKuBF:

Die im Begleitschreiben zum Entwurf angedachten Erhöhungen der Fördersätze um 10%, 4% und 3% je nach Netto-Einkommen zwischen 1-fachen und 2,5-fachen ASVG-Richtsatz, muss in seinen Auswirkungen gemäß individuellen Fördervoraussetzungen noch einmal überprüft werden.

Aus unserer Sicht kann es bei einer alleinigen Fördergewährung durch das Land Tirol **im Einzelfall zu einer Reduzierung der Förderungshöhe von bis zu 10% kommen, wie folgendes Rechenbeispiel zeigt:**

Beispiel: Förderung Elektro-Rollstuhl mit Anschaffungspreis € 6.000.--
Netto-Einkommen: 1-facher ASVG-Richtsatz

Förderung ALT:

Förderung Behindertenhilfe	€ 3.000.--	(50% bis 1,5-ASVG)
Förderung TKuBF	€ 1.200.--	(40% von Restkosten bis 1-ASVG)
Summe Förderung:	€ 4.200.-	(70% von Anschaffungspreis)

Förderung NEU:

Förderung Behindertenhilfe	€ 3.600.--	(neu 60% bis 1,5-ASVG)
Differenz:	- € 600.--	(- 10% Kürzung Förderung)

IV. § 5 Arten der Förderung

– Wegfall der Zuschüsse für Leistungen und Maßnahmen der medizinischen, pädagogischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation

In den Förderrichtlinien zum TKuBF-Gesetz (§ 5 Abs. 2, lit. e und § 6 Zif. 4.3) konnten bisher Zuschüsse zu Reha-Maßnahmen gewährt werden, sofern keine anderen oder nicht ausreichende Förderungsmöglichkeiten bestehen und dadurch soziale Härten beseitigt werden!

Durch den völligen Wegfall der Förderungsmöglichkeit in Entwurf der neuen Förderrichtlinien können eben genau solche sozialen Härten für Menschen mit Behinderungen entstehen, die einen großen Bedarf an Reha-Maßnahmen bei geringen Einkommen und gleichzeitig hohen eigenen Kostenanteilen haben!

Dies gilt insbesondere für Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation (Physio-, Ergo- u. Psychotherapie), die für viele Betroffene unverzichtbar sind, um ihre persönliche Leistungsfähigkeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufrechtzuerhalten.

Eine Weitergewährung von Zuschussleistungen würde sicherstellen, dass Betroffene auf Grund fehlender finanzieller Leistungsfähigkeit und hohen Eigenkostenanteilen nicht auf wichtige Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Selbstständigkeit und Mobilität verzichten müssen!

V. § 5 Arten der Förderung

– Wegfall der Zuschüsse für die Anschaffung von technischen Arbeitshilfen

Der Wegfall von Zuschüssen für technische Arbeitshilfen kann für jene Bereiche akzeptiert werden, die durch ähnlich definierte Förderungen der Behindertenhilfe abgedeckt sind. Dies gilt insbesondere für die Förderung besonderer Hilfsmittel für blinde, sehbehinderte und gehörlose Menschen (§ 8 Tiroler Förderrichtlinie für Menschen mit Behinderung).

Allerdings müssten hier vergleichbar mit der Förderung von Behinderten(kraft)fahrzeugen und der behindertengerechten Adaptierung von Kraftfahrzeugen die Fördersätze ausreichend erhöht werden, damit es zu keinen Förderungskürzungen durch den Wegfall der TKuBF-Förderungen kommt!

Bei sonstigen technischen Arbeitshilfen (z.B. für Menschen mit Einschränkungen des Bewegungsapparates) und falls nicht ein wesentlicher Finanzierungsanteil durch das Sozialministeriumsservice gegeben ist, sollte gesichert sein, **dass eine Förderung durch die Behindertenhilfe im Rahmen des § 10 der Förderrichtlinien „Sonstige Maßnahmen und Hilfsmittel“ möglich ist!**

VI. § 7 Verfahren insb. Abs. 3, lit. b

– Nachweis über die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 2 Abs. 1 der Richtlinie

Im korrespondierenden § 7 Abs. 1, lit. a der Förderrichtlinie zum TKuBF-Gesetz wird als möglicher Nachweis über die Zugehörigkeit zum Personenkreis gemäß § 17 Abs. 1 lit. a bis d des TKuBF-Gesetzes genannt:

- Bescheid des Sozialministeriumsservice betreffend die Feststellung des Grades der Behinderung im Sinne des § 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF
- der Behindertenpass nach § 40 Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990
- der Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe
- der Bezug eines Pflegegeldes ab der Stufe 4

Im Entwurf zur Förderrichtlinie wird im § 7 Abs. 3 lit. b mit Verweis auf den § 2 Abs. 1 lit. b der Richtlinie als Nachweis nur mehr auf Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. im Sinne des § 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF verwiesen!

Auf Grund desselben Feststellungsverfahrens gehen wir davon aus, dass damit neben dem Feststellungsbescheid als Nachweis auch die Vorlage des Behindertenpasses und des Bezugs der erhöhten Familienbeihilfe gültig ist!

Konkret zu klären ist, ob in Zukunft auch weiterhin ein Pflegegeldbescheid ab der Stufe 4 als Nachweis für den anspruchsberechtigten Personenkreis gültig ist?

VII. § 7 Verfahren insb. Abs. 8

– Streichung des Hinweises auf die Möglichkeit von Ratenzahlungen

Im § 7 Abs. 8 des Entwurfs zur Förderrichtlinie wird darauf hingewiesen, dass die Auszahlung einer Förderung nur nach der Vorlage von bezahlten Originalrechnungen erfolgen kann und die Vorlage spätestens zwölf Monate nach Bewilligung der Förderung zu erfolgen hat.

Im vergleichbaren § 7 Abs. 4 der Förderrichtlinie zum TKuBF-Gesetz wird diese Regelung ergänzt um den Hinweis „Das gilt sinngemäß bei Ratenkäufen zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (Bezahlung der letzten Rate)“.

Da im Entwurf der Förderrichtlinie dieser Hinweis nun fehlt, bedeutet das nach unserem Verständnis, dass eine Ratenzahlung über 12 Monat in Zukunft nicht mehr möglich ist!?

Gerade für Menschen mit Behinderungen mit geringen Einkommen und der notwendigen Finanzierung eines größeren Eigenanteils einer Förderung ist die Möglichkeit einer längeren Ratenzahlung jedoch sehr wichtig.

Daher müsste die Vorlage eine saldierten bezahlten Rechnung (Bezahlung der letzten Rate und somit des Eigentumsübergangs) auch nach einem Zeitraum von 12 Monaten möglich sein bzw. die Frist ab diesem Zeitpunkt festgelegt sein!

VIII. § 8 Ausschluss einer Förderung insb. Abs. 2

– Ausschluss von Förderungen für Antragsteller in einer dauerstationären Einrichtung

Im Unterschied zu den Förderrichtlinien nach dem TKuBF-Gesetz ist nun im § 8 Abs. 2 dezidiert eine Fördergewährung an Antragsteller in dauerstationären Einrichtungen (z.B. Wohn- und Pflegeheim) ausgeschlossen.

Aus unserer Sicht widerspricht dies der UN-Behindertenrechtskonvention, da grundsätzlich dadurch ein Kreis von Menschen mit Behinderungen von Förderungen ausgeschlossen wird!

Z.B. auch bei Menschen mit Behinderungen in einem Wohnheim kann durch die Förderung einer Maßnahme oder eines Hilfsmittels eine Erhöhung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit im Einzelfall noch sinnvoll erreicht werden.

Eine Fördermöglichkeit sollte für diesen Personenkreis zumindest dann erhalten bleiben, wenn die dauerstationäre Einrichtung das entsprechende Hilfsmittel oder die Maßnahme zur Förderung bzw. Verbesserung der Selbständigkeit nicht bereitstellen kann oder dazu nicht verpflichtet ist!

Abschließend bitten wir um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen und einen gemeinsamen Austausch jederzeit zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,

Für den ÖZIV Landesverband Tirol:

Michael Knaus, Obmann

Mag. Hannes Lichtner, Geschäftsleitung